
90. Ist bei gleichzeitiger Einlegung der Revision gegen zwei in demselben Prozesse erlassene Teilurteile die Revision gegen beide Urteile zulässig, wenn zwar die Beschwerde gegen das eine, nicht aber die Beschwerde gegen das andere Urteil für sich allein die Revisionssumme erreicht?

III. Civilsenat. Ur. v. 3. März 1885 i. S. B. (Rl.) w. B. (Bekl.)
Rep. III. 315/84.

- I. Landgericht Aurič.
- II. Oberlandesgericht Celle

Mittels einer und derselben Klage hat der Kläger

1. eine Darlehnsforderung von 1100 Thlr. (3300 M) nebst

4^o/_o Zinsen vom 1. Januar 1878 aus einem Schuldscheine vom 1. Mai 1857 und

2. drei bezw. am 2. Oktober, 17. Oktober und 23. November 1871 entstandene Darlehnsforderungen von 250 Thlr., 253 Thlr. und 100 Thlr. (zusammen 1809 M) nebst 4^o/_o Zinsen vom 1. Januar 1878 eingeklagt.

Bezüglich der ersten Forderung erging in erster Instanz am 3. Oktober 1883 ein Zwischenurteil und sodann am 17. Oktober 1883 ein bedingtes Endurteil; bezüglich der zweiten Forderung wurde in erster Instanz am 3. Oktober 1883 ein bedingtes Teilurteil erlassen. Wegen das bedingte Endurteil vom 17. Oktober 1883 haben beide Parteien, gegen das bedingte Teilurteil vom 3. Oktober 1883 haben nur die Beklagten die Berufung eingelegt. Über beide Berufungen wurde in demselben Termine am 23. Oktober 1884 vor dem Berufungsgerichte verhandelt, jedoch, was die Berufung der Beklagten gegen das Urteil vom 3. Oktober 1883 betrifft, unter Aussetzung der Verhandlung der Beschwerde über die Würdigung des Beweismaterials. Nach Schluß der Verhandlung wurde Termin zur Abgabe der Entscheidung auf den 30. Oktober 1884 und Termin zur Verhandlung über den ausgesetzten Punkt auf den 8. Dezember 1884 anberaumt. Im Termine vom 30. Oktober 1884 wurden sodann zwei Urteile publiziert. Das erste Urteil bezieht sich auf die Forderung von 3300 M nebst Zinsen und lautet dahin:

„Unter Verwerfung der seitens des Klägers eingelegten Berufung und unter Aufhebung der angefochtenen Urteile des Königl. Landgerichts zu Aarich, Civilkammer III, d. d. 17. bezw. 3. Oktober 1883 wird der Kläger mit seinem auf Zahlung von 3300 M nebst rückständigen Zinsen zu 4^o/_o seit dem 1. Januar 1878 gerichteten Ansprüche abgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.“

Das zweite Urteil bezieht sich nur auf die Zinsen der oben unter Ziffer 2 bezeichneten drei Darlehen und ist dahin erlassen:

„Kläger wird mit seinem Antrage, soweit derselbe auf Zahlung von rückständigen Zinsen von den im Jahre 1871 gegebenen Darlehen gerichtet ist, abgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.“

Gegen beide Urteile vom 30. Oktober 1884 hat der Kläger durch Zustellung eines und desselben Schriftsatzes die Revision erhoben . . .

Er hält dafür, daß auch die Revision gegen das lediglich die Zinsen betreffende Teilurteil vom 30. Oktober 1884 zulässig sei, weil der Wert der gegen beide Urteile erhobenen Beschwerde zusammengerechnet werden müsse.

Das Reichsgericht erkannte die Revision gegen das zweite Urteil für unzulässig aus folgenden

Gründen:

„Da der Wert der Beschwerde wegen der Zinsen für die drei Darlehen von zusammen 1809 *M* bei weitem nicht die Revisionssumme erreicht, so würde die Revision nur dann gegen das diesen Anspruch behandelnde Urteil zulässig sein, wenn es statthaft wäre, den Streitwert beider Urteile und den damit im vorliegenden Falle zusammen treffenden Wert der gegen beide Urteile erhobenen Beschwerden zusammen zu rechnen. Dies erscheint aber unzulässig. Es liegen zwei selbständige Urteile vor, welche im Verhältnisse zu dem noch ausstehenden Endurteile als Teilurteile aufzufassen sind. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß im allgemeinen die Zulässigkeit der Revision gegen ein Teilurteil dadurch bedingt ist, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes die Revisionssumme erreicht. Auch ist es unzulässig, den Wert eines etwa bereits früher in diesem Prozesse ergangenen Teilurteiles, oder denjenigen des noch ausstehenden Endurteiles für die Berechnung der Revisionssumme mit heranzuziehen, da für die Berechnung dieser Summe nicht der Wert des Streitgegenstandes, sondern der Wert des Beschwerdegegenstandes maßgebend ist (§. 508 C.P.D.). Hieraus entspringt zwar der Übelstand, daß durch die Erlassung eines Teilurteiles für eine Partei das Rechtsmittel verloren gehen kann, welches ihr zugestanden haben würde, wenn über den gesamten Anspruch oder über die mehreren in Einer Klage erhobenen Ansprüche in einem und demselben Urteile erkannt wäre. Allein dieser Übelstand, welcher als solcher auch in der Reichstagskommission erkannt wurde (vgl. die Protokolle der Kommission S. 95—97. 616—618. 621. 706. 707), ist die unvermeidliche Konsequenz einerseits des Grundsatzes, daß das Teilurteil seiner rechtlichen Natur nach ein Endurteil ist (§. 273 C.P.D.), andererseits der Bestimmung, daß die Zulässigkeit der Revision, von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, durch einen bestimmten Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt ist. Hieraus ergibt sich

aber auch als weitere Folge, daß ein Teilurteil, welches über einen die Revisionssumme nicht erreichenden Streitgegenstand entschieden hat, alsbald in Rechtskraft übergeht. Die Rechtskraft eines Urtheiles wird nur durch den Lauf der für die Einlegung eines zulässigen Rechtsmittels (oder des zulässigen Einspruches) bestimmten Frist gehemmt (§. 645 C.P.D.). Ist ein Rechtsmittel (bezw. ein Einspruch) gegen ein Urtheil nicht zulässig, so tritt die Rechtskraft des Urtheiles mit der Verkündigung desselben ein. Zulässig ist die Revision aber dann nicht, wenn der Streitgegenstand, auf welchen sich das in Frage stehende Urtheil des Oberlandesgerichts bezieht, die Revisionssumme nicht erreicht, da der Wert des Beschwerdegegenstandes den Wert des Streitgegenstandes nicht übersteigen kann. Wenn hiernach die Revision gegen das die Zinsen der drei Darlehen von zusammen 1809 *M* betreffende Urtheil vom 30. Oktober 1884 unzulässig war, weil dasselbe einen die Revisionssumme nicht erreichenden Streitgegenstand betraf, mithin mit der Verkündigung in Rechtskraft übergegangen war, so kann die Revisibilität auch nicht durch den zufälligen Umstand herbeigeführt werden, daß hier gleichzeitig gegen ein zweites in demselben Prozesse ergangenes Urtheil die Revision eingelegt werden konnte. Die Einlegung gegen das erste Urtheil war, weil dieses in Rechtskraft übergegangen war, wirkungslos.“ . . .